



Sekretariat

Zahl 003-3
Lothar Frei
Dw. 72
12.04.01

VERORDNUNG

der Gemeinde Nüziders über eine Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.3.2001 beschlossen, die Verordnung der Gemeindevertretung vom 18.3.1998 über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane auf Grund des Bezugesgesetzes 1998, LGBL. Nr. 3/1998, i.d.g.F. wie folgt abzuändern:

1. Der § 1 Abs. 4 hat zu entfallen.
2. Der § 5 hat zu lauten:
Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben Anspruch auf Reisegebühren entsprechend den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.
3. Der § 6 hat zu lauten:
Die Monatsbezüge für den Bürgermeister, den Vizebürgermeister und der Mitglieder des Gemeindevorstandes sind im Voraus am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Die Fahrtkosten gem. Abs. 5 werden nach Anfall zur Auszahlung gebracht.

Diese Verordnung tritt mit 19.4.2001 in Kraft.

Der Bürgermeister

Eugen Zech



An der Amtstafel
angeschlagen am: 18.4.2001
abgenommen am: 02.5.2001



Zahl: 101/98

VERORDNUNG

über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 6.3.1998 wird gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Zif. 11 in Verbindung mit § 30 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. bzw. dem 2. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, wird verordnet:

§ 1

Entschädigungen

1) Monatsbezüge erhalten:

- a) der Bürgermeister im Ausmaß von 50 v.H.
- b) der Vizebürgermeister im Ausmaß von 6,875 v.H.
- d) die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, im Ausmaß von 3,438 v.H.

des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.

2) Der Monatsbezug gemäß Abs. 1 lit. a gebührt 14 x jährlich. Dabei sind die Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) in vier gleichen Teilen für das jeweilige Kalendervierteljahr zugleich mit dem Monatsbezug für den März, den Juni, den September und den Dezember auszuzahlen.

Die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 lit. b bis d gebühren 12 x jährlich.

3) Wird die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt - ausgenommen im Fall des Todes durch das Organ - gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

4) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung - ausgenommen der Bürgermeister, Vizebürgermeister und die Gemeinderäte - gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und von Unterausschüssen sowie an sonstigen Beratungen und Begehungen folgendes Sitzungsgeld:

a) Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und von Unterausschüssen:

In der Funktion als Obmann oder als Schriftführer: 0,20' v.H.

In der Funktion als Gemeindevertreter bzw. Ersatzmann: 0,16 v.H.

eines Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.

b) Teilnahme an Beratungen, Begehungen, Verhandlungen, Schulungen etc:

In der Dauer von bis 2 Stunden: 0,16 v.H.

In der Dauer von bis 4 Stunden: 0,20 v.H.

In der Dauer von bis 6 Stunden: 0,48' v.H.

In der Dauer von bis 8 Stunden und mehr 0,64' v.H.

eines Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.

Die Regelung über die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt sinngemäß auch für die Abgabekommission und für die Berufungskommission

- 5) Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister sowie die Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane haben Anspruch auf Reisegebühren entsprechend den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.
- 6) Die Monatsbezüge für den Bürgermeister, Vizebürgermeister, der Mitglieder des Gemeindevorstandes sind im voraus jeweils am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Die Funktionsentschädigung gemäß Abs. 4 werden jeweils am Jahresende und die Fahrtkosten gemäß Abs. 5 nach Anfall zur Auszahlung gebracht.

§ 2 Wertsicherung

Die Entschädigungen nach § 1 ändern sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997.

§ 3 Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.7.1998 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisher gültige Verordnung der Gemeindevertretung über die Festsetzung der Entschädigung für die Gemeindeorgane vom 18.12.1989 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nüziders, am 18.3.1998


Eugen Zech

Angeschlagen am: 18.3.1998
Abgenommen am: 2.4.1998